

Anwendungshilfe

Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation BK6-20-160

GPKE, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel
und Mehr-/Minderabrechnung

Version: 1.5

In Zusammenarbeit mit:



Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“	4
2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen.....	5
3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE).....	5
3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	5
3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen.....	5
3.3. Kündigung	5
3.4. Lieferbeginn.....	5
3.5. Lieferende	6
3.6. Ersatz-/Grundversorgung.....	9
3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	9
3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	9
3.9. Netznutzungsabrechnung	9
3.10. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB.....	9
3.11. Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung	9
3.12. Stammdatenaustausch.....	15
3.13. Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB ..	15
3.14. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.....	16
3.15. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen	23
3.16. Geschäftsdatenanfrage.....	23
3.17. Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten.....	24
3.18. Anhänge.....	24
4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)	24
4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen.....	24
4.2. Kündigung Messstellenbetrieb.....	24
4.3. Beginn Messstellenbetrieb.....	24
4.4. Ende Messstellenbetrieb.....	24
4.5. Verpflichtung gMSB	24

4.6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes.....	24
4.7. Messlokationsänderung.....	24
4.8. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation.....	24
4.9. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation	24
4.10. Abrechnung des Messstellenbetriebes.....	24
4.11. Abrechnung von Dienstleistungen.....	32
4.12. Störungsbehebung in der Messlokation	32
4.13. Anforderung und Übermittlung von Werten	32
4.14. Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA	35
5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)	35
6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).....	35
7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel).....	35
8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA).....	37
9. Änderungshistorie	37

1. Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 21. Dezember 2020 die **BNetzA-Festlegung zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom (BK6-20-160)** veröffentlicht.

Die neuen Regelungen betreffen umfangreiche Weiterentwicklungen der bestehenden prozessualen Regelwerke GPKE, WiM Strom, MPES und MaBiS sowie eine angepasste Fassung des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrags Strom und Eckpunkte zur Ermöglichung des Netzzugang einer ladevorgangsscharfen bilanziellen Energiemengenzuordnung. Die neuen Regelungen betreffen ausschließlich die Sparte Strom. Umsetzungstermin der neuen Regelungen in der Marktkommunikation ist der 1. April 2022 bzw. in Bezug auf die Regelungen zum elektronischen Preis 1 und 3 der 1. Januar 2023.

In Unterstützung einer marktweit einheitlichen Anwendung von Marktprozessen veröffentlicht der BDEW begleitende Umsetzungshilfen in Form von Anwendungshilfen sowie Umsetzungsfragenkatalogen.

Die Anwendungshilfe „**Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation BK6-20-160**“ greift aktuelle prozessuale Umsetzungsfragen zu den Themengebieten GPKE, GeLi Gas, WiM Gas, WiM Strom, MaBiS, MPES, Netzbetreiberwechsel und Mehr-/Minderungenabrechnung auf.

1.1. Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“

Die Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ dient der Schließung von prozessualen Regelungslücken.

Gemäß den Regelungen zum Lieferantenrahmen-/Netznutzungsvertrag Strom bzw. Gas sind prozessuale Regelungslücken, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung der Marktkommunikation ergeben, durch die Vertragspartner und unter Anwendung der veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ zu schließen – soweit diese mindestens unter Beteiligung von Vertretern der Netzbetreiber (NB) und Lieferanten (LF) erarbeitet wurden und als „konsensual“ eingestuft sind. Dies dient dazu, ein einheitliches Branchenverständnis herzustellen und eine einheitliche komplikationslose Praxis aller Marktteilnehmer zu erreichen. Prozessanwendern wird daher empfohlen, sich stets an den neuesten Dokumenten (Prozessvorgaben unter Einbezug von Umsetzungsfragen) zu orientieren; dies fördert die Standardisierung und Automatisierung der Prozessabwicklung.

Rechtliche Fragestellungen zu Prozessvorgaben oder Fragestellungen zu Kostenaspekten werden im Rahmen der Publikationsreihe „Umsetzungsfragen“ nicht aufgegriffen.

Vor Veröffentlichung werden die Dokumente der Publikationsreihe „Umsetzungsfragenkataloge“ der BNetzA zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BNetzA in Beschwerdefällen von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog zur Marktkommunikation wurde vom BDEW in Abstimmung mit bne, EDNA, GEODE und VKU erstellt.

Die Umsetzungsfragenkataloge werden nach Erfordernis erweitert. Reguläre Veröffentlichungstermine sind Juni bzw. Dezember eines jeden Jahres.

2. Prozessübergreifende Umsetzungsfragen

3. Geschäftsprozesse zum Lieferantenwechsel (GPKE)

3.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

3.2. Allgemeine Umsetzungsfragen

3.3. Kündigung

3.4. Lieferbeginn

GPKE_A001			
Lieferbeginn			
Sind die Verweise auf das Kapitel „Identifizierung der Marktlokation“ korrekt?			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel I.6 „Identifizierung einer Marktlokation“ BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.4.2 „SD: Lieferbeginn“ <ul style="list-style-type: none"> unter „Hinweis für die folgenden Prozessschritte:“ unter SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“ 		
Frage/Rege-lungs-lücke	Zum SD „Lieferbeginn“ wird an drei Stellen auf Unterpunkte des Kapitels I.6 „Identifizierung einer Marktlokation“ verwiesen. Diese Stellen sind: <ul style="list-style-type: none"> „Hinweis für die folgenden Prozessschritte:“ <ul style="list-style-type: none"> Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktlokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. bb). Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktlokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. cc).“. SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: „...Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann (Identifizierung der Marktlokation erfolgt nach den Vorgaben in Kapitel I. 6 Ziff. cc, Unterpunkt 2). ...“. Sind diese Verweise korrekt?		

Lösung	<p>Nein, diese Verweise sind nicht korrekt. Die korrekten Verweise sind im nachfolgenden abgebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Hinweis für die folgenden Prozessschritte: <ul style="list-style-type: none"> - Fall 1: Der LF gibt an, dass zur Identifikation der Marktlokation einzig die MaLo-ID zu verwenden ist (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. b). - Fall 2: Der LF gibt an, dass die Marktlokation anhand der von ihm angegebenen Informationen und somit nicht ausschließlich anhand der ggf. auch enthaltenen MaLo-ID zu erfolgen hat (siehe hierzu auch Kapitel I. 6 Ziff. c).“. • SD-Schritt 1 „Anmeldung“, Spalte „Hinweis/Bemerkung“: <p>„...Der NB muss innerhalb der nächsten 60 WT nach Eingang der Anmeldung unverzüglich wiederholend prüfen, ob die Anmeldung einer vom NB neu angelegten Marktlokation zugeordnet werden kann (Identifizierung der Marktlokation erfolgt nach den Vorgaben in Kapitel I. 6 Ziff. c, Unterpunkt bb). ...“.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.5. Lieferende

GPKE_A008				
Lieferende von NB an LF				
Wie kann der NB eine Marktlokation beim LF abmelden, deren Zeitreihentyp sich geändert hat, für den aber keine Zuordnungsermächtigung vorliegt?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel 3.2.1 Use-Case „Lieferende von NB an LF“ BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel 5.2.1 Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ BK6-20-160, Anlage 3, MPES, Kapitel 4.5.1 Use-Case „Lieferende von NB an LF“			
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>Die Auslöser der Use-Cases „Lieferende von NB an LF“ in der Zeile „Vorbedingung“ lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Stilllegung der Marktlokation</i> • <i>Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.</i> <p>Wie erfolgt eine Aufhebung der Zuordnung einer Marktlokation durch den NB zu einem LF, bei dem sich der Zeitreihentyp ändert, aber zum Änderungszeitpunkt keine Zuordnungsermächtigung für diesen LF vorliegt?</p>			

Lösung

Wenn der NB nach einer Änderung des Zeitreihentyps an einer Marktlokation feststellt, dass keine Zuordnungsermächtigung für den zugeordneten LF zum Änderungszeitpunkt vorliegt, beendet er die Zuordnung des LF zur Marktlokation durch den Prozess „Lieferende von NB an LF“.

Dementsprechend sind die Auslöser, um einen weiteren Auslöser zu ergänzen, so dass es nun die folgenden drei Auslöser gibt (siehe **fett markiert hervorgehoben**):

UC: Lieferende von NB an LF (GPKE und MPES)

Use-Case-Name	Lieferende von NB an LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zugeordnet. <p>Auslöser:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung der Marktlokation • Der Use-Case „Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung des BKV beim NB“ wurde durchgeführt und für die betroffene Marktlokation liegt für den Zeitraum, der sich unmittelbar an die Deaktivierung anschließt, keine Zuordnung zu einem BK vor, für den eine aktive Zuordnungsermächtigung vorhanden ist. • Für die Marktlokation hat sich ab dem genannten Zeitpunkt der Zeitreihentyp geändert, für den keine gültige Zuordnungsermächtigung vorhanden ist.

SD: Beschreibung Lieferende von NB an LF (GPKE und MPES)

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes wegen Stilllegung.</p> <p>Bei Abmeldung wegen Deaktivierung der Zuordnungsermächtigung gilt: Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Deaktivierungsmeldung, jedoch, wenn die Deaktivierung ihre Gültigkeit weiter als einen Monat in die Zukunft hat,</p>	<p>Bei Abmeldung wegen Stilllegung einer Marktlokation gilt: Die Abmeldung ist auch an zukünftige LF mitzuteilen.</p>

		<p>frühestens in dem Monat, in dem die Zuordnungsermächtigung endet, jedoch spätestens am 5. WT des Monats, in dem die Zuordnungsermächtigung endet.</p> <p>Bei Abmeldung wegen geändertem Zeitreihentyp und keiner gültigen Zuordnungsermächtigung für den neuen Zeitreihentyp:</p> <p>Unverzüglich nach Umbau erhält der Lieferant die Stammdatenänderung bezüglich des Umbaus der Messgeräte und parallel auch die Abmeldung durch den Netzbetreiber, jedoch spätestens 6 WT vor dem Abmeldedatum.</p>	
--	--	---	--

UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung (GPKE)

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
Prozessziel	Der LF (E/G) ist einer Marktlokation zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB meldet eine Marktlokation beim LF (E/G) zur E/G an.</p> <p>Gründe können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuanschluss einer Marktlokation ohne Anmeldung eines LF. • Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebeförderung (Lieferende von LF an NB). • Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages. • Schließung des BK des bisherigen LF bzw. BKV. • Erlöschen der durch einen BKV gegenüber einem LF erteilten Zuordnungsermächtigung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Abmeldung der Marktlokation aufgrund geänder-tem Zeitreihentyp und keiner gültigen Zuordnungs-ermächtigung für den neuen Zeitreihentyp (Liefer-ende von NB an LF) <p>Dabei teilt er den Beginn der Belieferung (Zuordnung MaLo zu LF) und, sofern bereits bekannt, das Ende der Belieferung und ggf. Beginn und ggf. Ende der Bilanzie-rung (Zuordnung MaLo zu BK) mit. Sofern ihm bekannt ist, teilt er mit, ob der an der Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist. Der NB über-mittelt zudem Namen und Adressen des ANN und des AN, sofern diese bekannt sind. Der NB teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB mit.</p> <p>Der LF (E/G) prüft u. a., ob die gemeldete Marktlokation, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, in die Grund-oder Ersatzversorgungspflicht fällt und teilt dem NB das Ergebnis der Prüfung mit.</p> <p>Falls es zu einer Belieferung durch den E/G kommt, infor-miert der E/G gemäß StromGKV auch den Letztverbrau-cher über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.</p>
	<p>Die Umsetzungsfrage ist erst anzuwenden, sobald die Anpassungen in den Entschei-dungsbaum-Diagrammen und Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind.</p>
<p>Status</p>	<p>Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU</p>

3.6. Ersatz-/Grundversorgung

3.7. Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

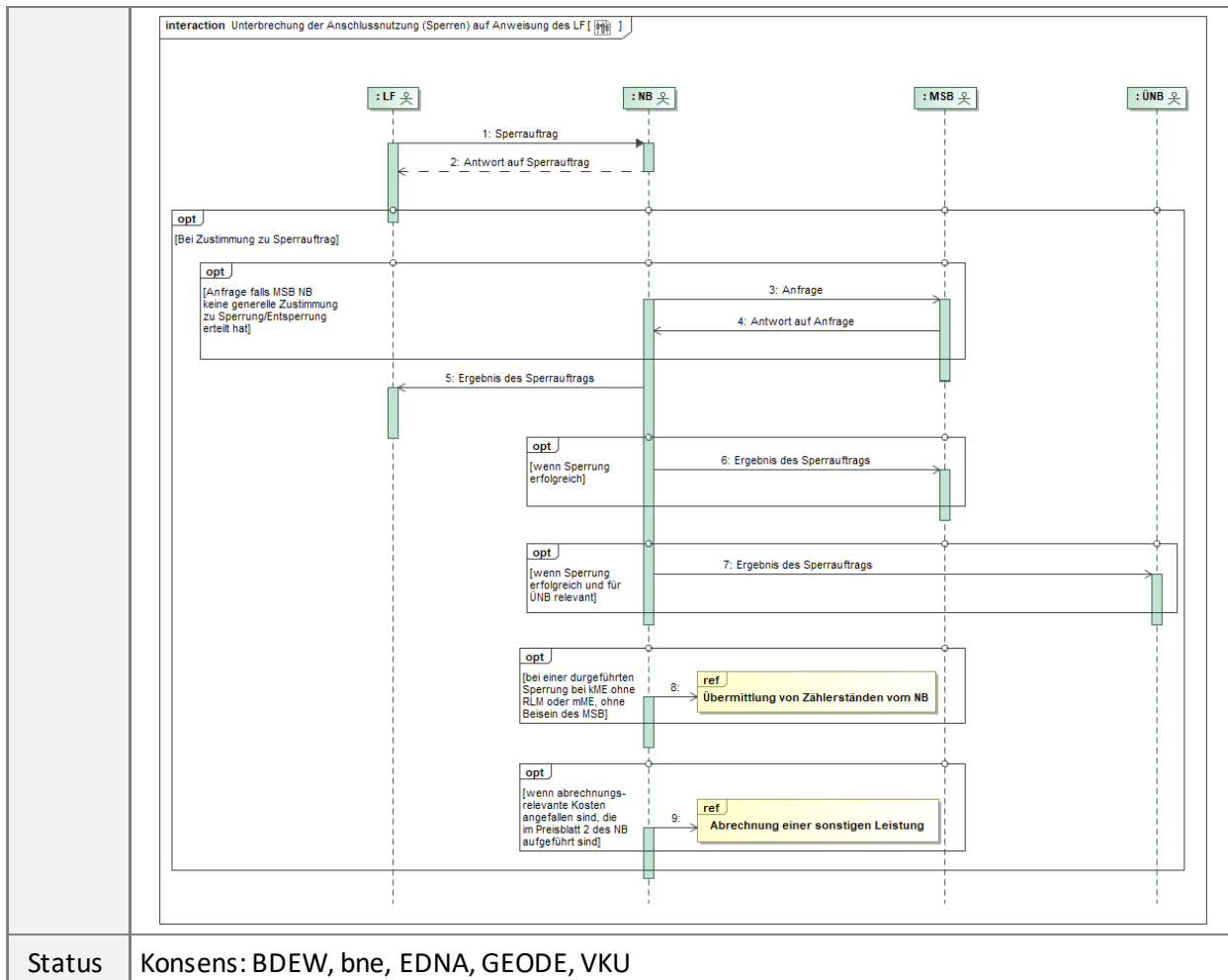
3.8. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

3.9. Netznutzungsabrechnung

3.10. Prozessbeschreibungen zu den Preisblättern des NB

3.11. Prozesse zur Unterbrechung/Wiederherstellung der Anschlussnutzung

GPKE_A002				
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF				
Muss der Zählerstand vom NB an den MSB übermittelt werden, wenn der MSB bei der Sperrung anwesend ist?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“, SD-Schritt 8 „ref Übermittlung von Zählerständen vom NB“ mit dem Optionstext „bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM und mME“			
Frage/Rege-lungs-lücke	Bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM und mME hat der NB dem MSB der Messlokation einen Sperrzählerstand/Sperrzählerstände zu übermitteln. Ist in dem Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrern) auf Anweisung des LF“ der SD-Schritt 8 vom NB auch auszuführen, wenn der MSB bei der Sperrung mit anwesend ist?			
Lösung	<p>Nein, dieser SD-Schritt ist vom NB nur auszuführen, wenn die Sperrung ohne Beisein des MSB durchgeführt wird. Ist der MSB bei der Sperrung anwesend, hat dieser die Sperrzählerstände selbst Vorort abzulesen.</p> <p>Der Optionstext von SD-Schritt 8 „ref Übermittlung von Zählerständen vom NB“ muss daher wie folgt lauten: „bei einer durchgeführten Sperrung bei kME ohne RLM oder mME, ohne Beisein des MSB“.</p> <p>Nachfolgend das angepasste SD: Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A003 und GPKE_A006.</p>			



GPKE_A003				
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF				
Kann „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ uneingeschränkt angewendet werden?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1.2 „SD: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“, SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ in Verbindung mit BK6-20-160, Anlage 1b, Preisblatt 2			
Frage/Rege-lungs-lücke	Kann in dem Use-Case „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ der SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ nach Zustimmung des Sperrauftrags uneingeschränkt vom NB angewendet werden?			

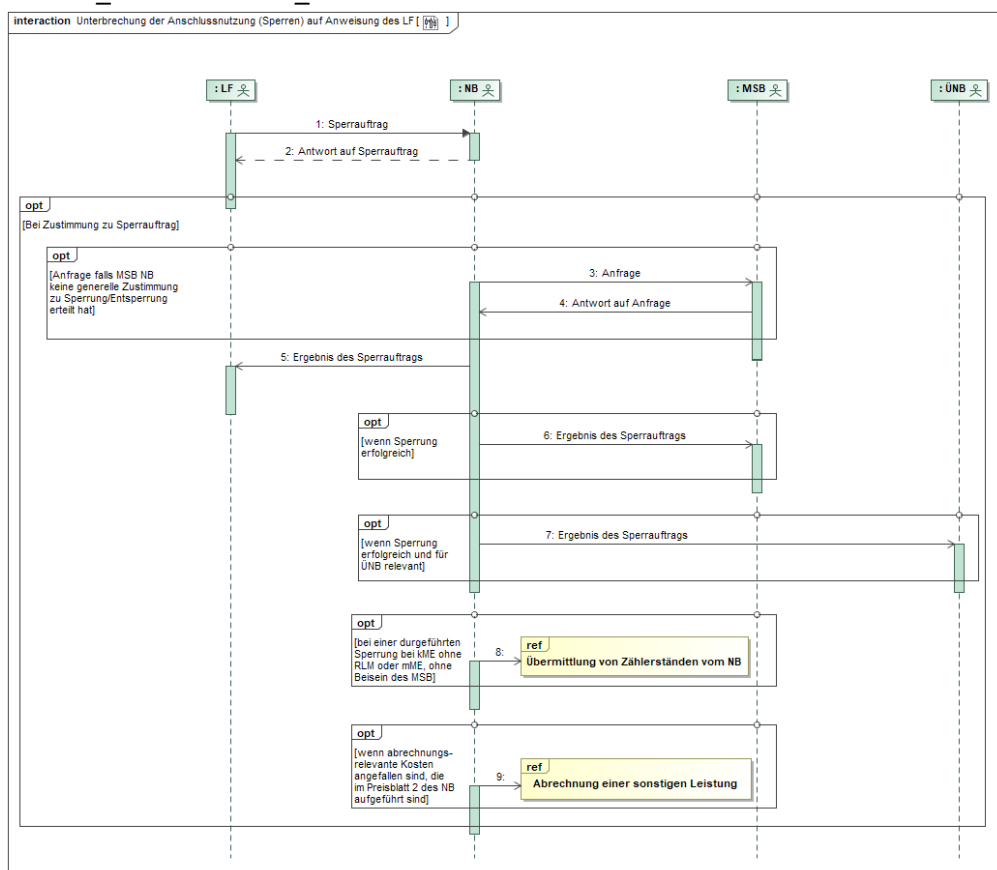
Lösung

Nein, der SD-Schritt 9 „ref Abrechnung einer sonstigen Leistung“ kann nur angewendet werden, wenn abrechnungsrelevante Kosten angefallen sind, die im elektronischen Preisblatt 2 des NB aufgeführt sind.

Der SD-Schritt 9 muss daher innerhalb einer Option mit dem Optionstext „**wenn abrechnungsrelevante Kosten angefallen sind, die im Preisblatt 2 des NB aufgeführt sind**“ abgebildet werden.

Nachfolgend das angepasste SD:

Hinweis: Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A002 und GPKE_A006.



Status

Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A005

Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF

Wie ist zu verfahren, wenn der MSB am Sperr-/Entsperrtermin nicht anwesend ist?

Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
--------	-------	-------------------------------------	-----	--------------------------

Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1. „Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ und Kapitel II.9.2 „Use-Case: Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) auf Anweisung des LF“ in Verbindung mit dem Messstellenbetreiber-Rahmenvertrag
Frage/Regelungslücke	Wie ist zu verfahren, wenn der MSB bei einer Sperrung/Entsperrung nicht vor Ort anwesend ist, obwohl dieser seine Mitwirkung an einer Sperrung/Entsperrung über den SD-Schritt 4 „Antwort auf Anfrage“ des Use-Cases „Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“ zugesagt hat?
Lösung	Sofern der MSB trotz Zustimmung zur Mitwirkung bei einer Sperrung/Entsperrung am Termin nicht anwesend ist, wird die Marktlokation durch den NB ohne Beisein des MSB gesperrt/entsperrt (siehe hierzu auch Regelungen des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrags).
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

GPKE_A006				
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF				
Wie ist zu verfahren, wenn der MSB die Anfrage des NB zur Mitwirkung des MSB, nicht fristgerecht beantwortet?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel II.9.1. „Use-Case: Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrungen) auf Anweisung des LF“			
Frage/Regelungslücke	<p>Sofern durch den MSB keine generelle Zustimmung zur Sperrung/Entsperrung durch den NB erteilt wurde, fragt der NB in SD-Schritt 3 „Anfrage“ die Zustimmung des MSB zur Sperrung und späteren Entsperrung durch den NB bzw. unter der Mitwirkung des MSB an.</p> <p>Der MSB hat in SD-Schritt 4 „Antwort auf Anfrage“ laut Spalte „Hinweis/Bemerkung“ die Möglichkeit die Anfrage des NB zu beantworten mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“ • „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ zuzustimmen <p>oder die Anfrage unter Angabe von Gründen abzulehnen.</p> <p>Der MSB hat dem NB dabei unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 WT nach Eingang der Anfrage zu antworten.</p> <p>Wie ist zu verfahren, wenn der MSB die Anfrage vom NB auf Sperrung/Entsperrung nicht fristgerecht beantwortet?</p>			

Lösung

Antwortet der MSB auf die Anfrage des NB nicht fristgerecht, ist dies einer Zustimmung „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“ gleichzusetzen. Eine nach Ablauf der Frist eingehende Antwort ist für den Fortlauf des Prozesses unerheblich. Die Sperrung und spätere Entsperrung finden somit durch den NB statt.

Die Spalte „Hinweis/Bemerkung“ des SD-Schritts 4 „Antwort auf Anfrage“ ist daher wie folgt zu anzupassen (Neuerung **fett markiert**):

„Der MSB kann der Anfrage des NB antworten mit:

- „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“,
- „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“,

wobei die Zustimmung der Durchführung für den Sperr- wie Entsperrvorgang gilt.

Hinweis: Im Fall „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung unter Mitwirkung des MSB zugestimmt“ erfolgt die Kommunikation zur Durchführung der Sperrung durch den MSB nicht standardisiert (NON-EDIFACT) und wird in diesem SD nicht abgebildet. Die nachfolgenden Prozessschritte und deren Fristvorgaben sind jedoch auch in diesem Fall einzuhalten.

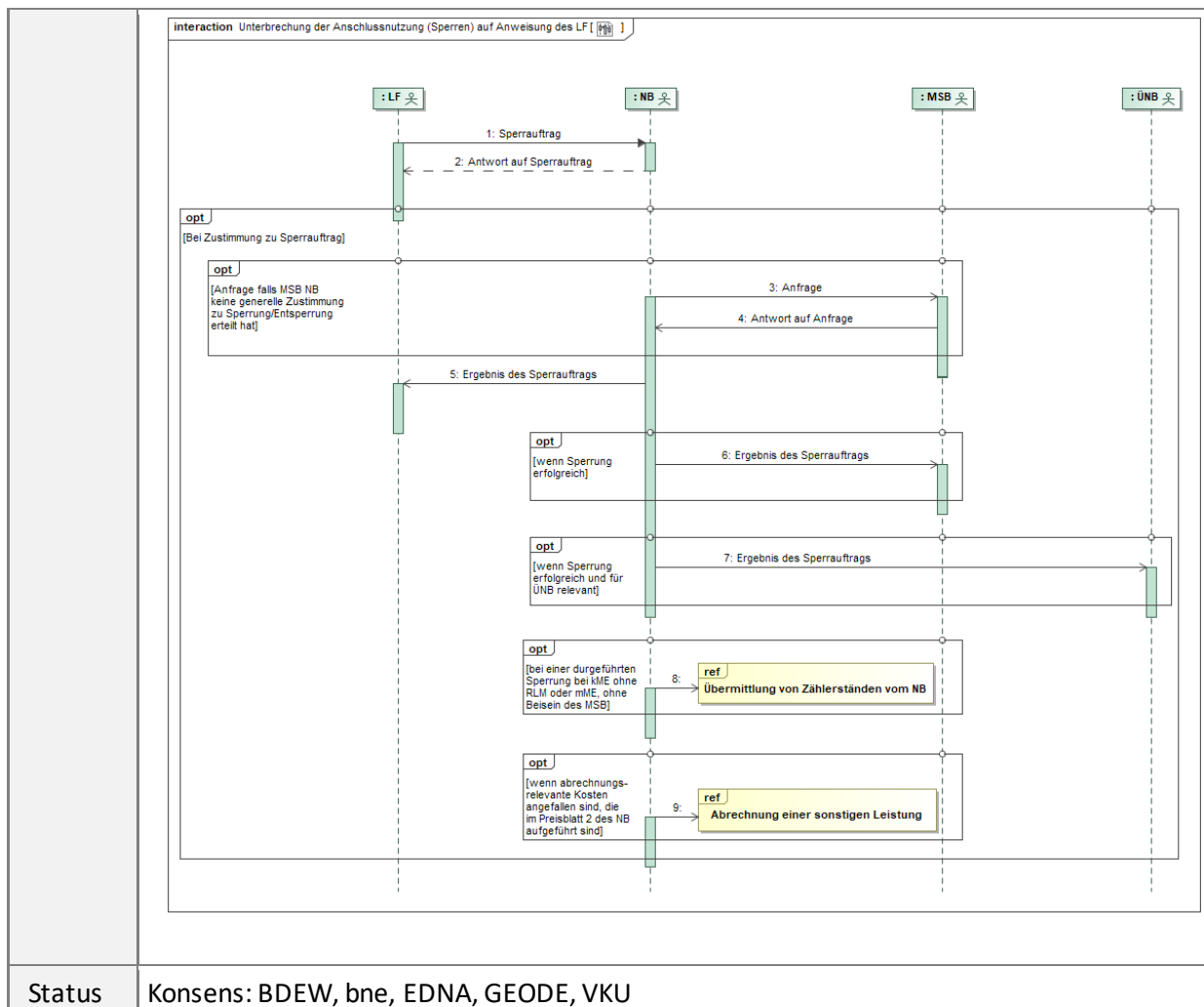
Der MSB kann die Anfrage des NB unter Angabe der Gründe ablehnen.

Verstreicht die Frist, ohne dass die Antwort auf die Anfrage beim NB eingeht, gilt dies als Zustimmung im Sinne „MSB hat Durchführung der Sperrung und Entsperrung durch NB zugestimmt“. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.“

Der SD-Schritt 4 darf daher im SD nicht mehr als gestrichelte Linie, sondern muss als durchgezogene Linie dargestellt werden. Dementsprechend müssen die Pfeilspitzen in den SD-Schritten 3 und 4 offen dargestellt werden.

Nachfolgend das angepasste SD:

Hinweis: Das nachfolgende SD enthält auch die Anpassung der Umsetzungsfragen GPKE_A002 und GPKE_A003.



3.12. Stammdatenaustausch

3.13. Information über die Zuordnung einer Marktklokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

3.14. Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

GPKE_036				
Stammdatensynchronisation, Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB				
Erweiterung des Use-Cases „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	<p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.8.4.5 „Stammdatensynchronisation“</p> <p>BK6-18-032, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.3 „Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p> <p>UF GPKE_019 „Welche Marktlokationen fallen unter den Begriff „RLM-Marktlokation“, deren Stammdaten zur Stammdatensynchronisation an den ÜNB weitergeleitet werden müssen?“ zum Beschluss „Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.1.5 „Use-Case: Stammdatensynchronisation“</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.3 „Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“</p>			
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>Laut <u>BNetzA-Festlegung BK6-18-032, Anlage 1, GPKE</u> entscheidet der LF bei der Stammdatensynchronisation abhängig von seiner Datenlage, ob er die vom NB empfangene Änderung an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB antwortet. Die zur Prüfung herangezogene Datenlage des LF basiert dabei immer auf einem zuvor erfolgreich durchgeführten Stammdatenaustausch zwischen NB und LF.</p> <p>Ist die Datenlage des LF zum in der Stammdatensynchronisation genannten Änderungsdatum</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aggregationsverantwortung „ÜNB“ oder • Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ (Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten) <p>leitet der LF die Stammdatensynchronisation an den ÜNB weiter, anderenfalls direkt an den NB.</p> <p>Wird nun für eine Marktlokation mit Aggregationsverantwortung beim ÜNB die Aggregationsverantwortung über eine Stammdatenänderung zwischen NB und LF erfolgreich von „ÜNB“ auf „NB“ geändert oder wird eine beim ÜNB aggregierte Marktlokation stillgelegt, wird für diesen Sachverhalt nicht der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ verwendet, sondern der Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“. Der Beendigungsprozess zeigt dem ÜNB auf, dass die Aggregationsverantwortung für diese Marktlokation nicht mehr</p>			

(durch ihn) wahrgenommen wird und er kann nachvollziehen, dass bei einer Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ keine Werteübermittlung mehr (an ihn) für diese Marktlokation stattfindet.

Anders ist dies im Fall einer Marktlokation, bei der die Aggregationsverantwortung nicht beim ÜNB liegt, der ÜNB jedoch aufgrund der Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ diese Marktlokation über die Stammdatensynchronisation mitgeteilt bekommt und dementsprechend auch die Werteübermittlung an den ÜNB für diese Marktlokation stattfindet. Wird für eine solche Marktlokation die Prognosegrundlage über eine Stammdatensynchronisation zwischen NB und LF erfolgreich von „Prognose auf Basis von Werten“ auf „Prognose auf Basis von Profilen“ geändert oder wird diese Marktlokation stillgelegt, erhält der ÜNB keine Information über diesen Sachverhalt, da für diesen Sachverhalt ein Beendigungsprozess für den ÜNB nicht beschrieben ist. Der ÜNB stellt für diesen Sachverhalt einzig an der eingestellten Werteübermittlung fest, dass sich etwas verändert hat, kann jedoch nicht nachvollziehen, ob es sich um fehlende Werte und damit einen Reklamationsfall handelt oder eine berechtigte Einstellung der Werteübermittlung (an ihn) handelt, da eine Änderung der Prognosegrundlage auf „Prognose auf Basis von Profilen“ bzw. eine Stilllegung vorgenommen wurde.

In der BNetzA-Festlegung BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE wurde im Kapitel III.1.5.1. „UC: Stammdatensynchronisation“ in der Use-Case-Beschreibung ein Aufzählungspunkt zur Prüfung der Datenlage beim LF ergänzt (**siehe nachfolgend fett und kursiv markiert**):

„...Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage

- *zur Aggregationsverantwortung oder*
- *ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt oder*
- ***bei einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten die mit der Nachricht auf Bilanzierung auf Basis von Profilen umgestellt wird***

zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. ...“.

Fragestellungen zu dieser Ergänzung:

Die Ergänzung beschreibt, dass mit der Nachricht „Weiterleitung der Änderung“ von LF an den ÜNB – dementsprechend hier mit der Stammdatensynchronisation – die Änderung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ auf „Prognose auf Basis von Profilen“ beim ÜNB umgestellt werden soll.

1. Soll mit dieser Ergänzung die bisherige Logik der Stammdatensynchronisation, dass sich die Datenlage über ein im Voraus erfolgreich durchgeführtes Stammdatenaustausch zwischen NB und LF ergibt, für den ergänzten Sachverhalt nicht angewendet werden und anstelle dessen die Umstellung der Prognosegrundlage von „Prognose

	<p>auf Basis von Werten“ auf „Prognose auf Basis von Profilen“ mit Hilfe der Stammdatensynchronisation durchgeführt werden?</p> <p>2. Ist es möglich, dass das eigentliche Ziel dieser Ergänzung ist, dem ÜNB mitzuteilen, dass er bei einer Marktlokation mit Aggregationsverantwortung „NB“ aufgrund einer Änderung der Prognosegrundlage auf „Prognose auf Basis von Profilen“ keine Werte mehr übermittelt bekommt?</p> <p>3. Sofern dies der Fall ist, wäre dann die Nutzung eines Beendigungs-Use-Cases ähnlich dem Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ bzw. die Erweiterung dieses bereits bestehenden Beendigungs-Use-Cases um diesen Sachverhalt nicht sinnvoller? Dies hätte auch den Vorteil, dass der ÜNB zudem eine beendete Werteübermittlung aufgrund einer Stilllegung einer Marktlokation mit Aggregationsverantwortung „NB“ und Prognosegrundlage „Prognose auf Basis von Werten“ nachvollziehen kann.</p>
<p>Lösung</p>	<p><u>Antworten auf die Fragestellungen:</u></p> <p>1. Nein, mit dieser Ergänzung soll von der bisherigen Logik nicht abgewichen werden. Somit gilt: Für die Änderung der Prognosegrundlage von „Prognose auf Basis von Werten“ auf „Prognose auf Basis von Profilen“ ergibt sich die Datenlage des LF über einen im Voraus erfolgreich durchgeführten Stammdatenaustausch zwischen NB und LF.</p> <p>2. Dies ist korrekt. Mit der Ergänzung wurde das Ziel verfolgt, den ÜNB darüber zu informieren, dass keine Werteübermittlung mehr (an ihn) stattfindet.</p> <p>3. Dies ist korrekt. Die Einführung eines Beendigungsprozesses oder die Erweiterung des bereits bestehenden Beendigungsprozesses – inklusive der Berücksichtigung einer Stilllegung einer solchen Marktlokation – ist sinnvoll.</p> <p>⇒ Dementsprechend sind die nachfolgenden Use-Cases wie folgt zu lesen (Anpassungen sind im nachfolgenden fett markiert bzw. gestrichen).</p> <p>BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.1.5.1 „UC: Stammdatensynchronisation“, Use-Case-Beschreibung:</p> <p>Anstelle des bisherigen Textes</p> <p><i>„...Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>zur Aggregationsverantwortung oder</i> • <i>ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt oder</i>

- bei einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten die mit der Nachricht auf Bilanzierung auf Basis von Profilen umgestellt wird

zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. ...“.

gilt folgender Text:

„...Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage

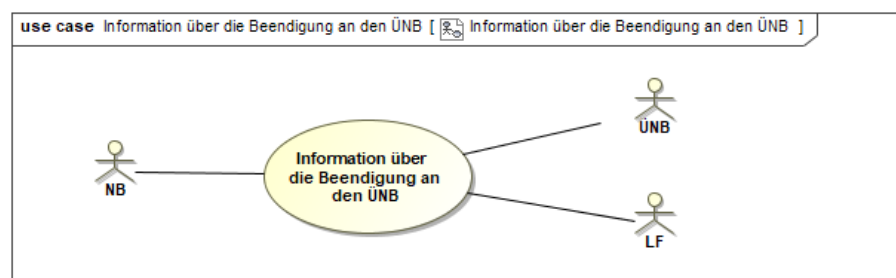
- zur Aggregationsverantwortung oder
- ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt und die Aggregationsverantwortung beim NB liegt oder
- ~~bei einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten die mit der Nachricht auf Bilanzierung auf Basis von Profilen umgestellt wird~~

zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. ...“.

BK6-20-160, Anlage 1a, GPKE, Kapitel III.3 „Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“:

Anstelle des bisherigen Use-Cases ist nachfolgender Use-Case anzuwenden:

Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch an den ÜNB



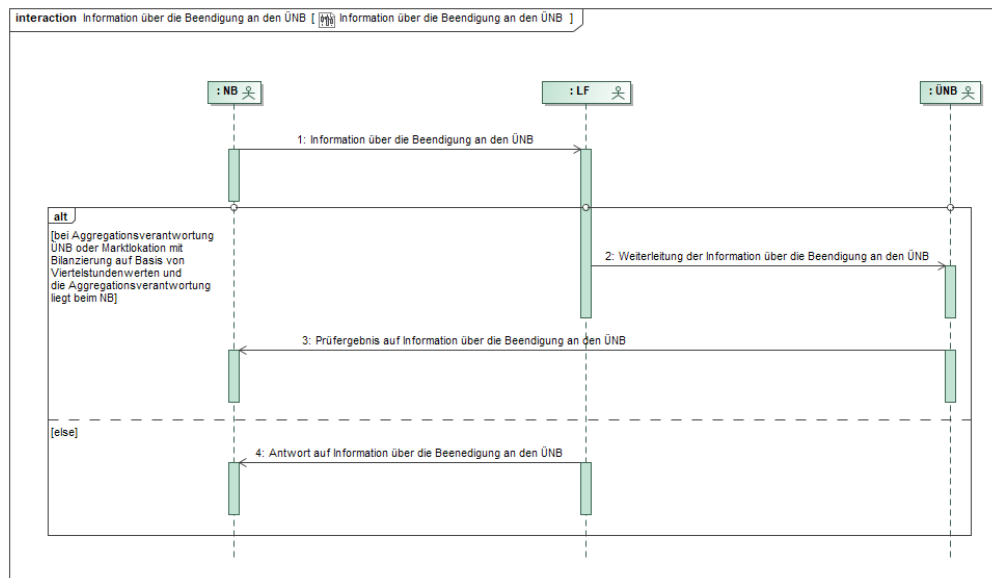
UC: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch an den ÜNB

Use-Case-Name	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch an den ÜNB
Prozessziel	<ul style="list-style-type: none"> • Der ÜNB kennt die Marktlokation, für die er die Aggregationsverantwortung zur Bildung der entsprechenden Summenzeitreihe im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung nicht mehr hat. (Weitere Details siehe MaBiS) bzw. • der ÜNB kennt die Marktlokation, zu der er keine Werte mehr erhält.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet die Information über die Beendigung der Aggregationsverantwortung an den LF.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Aggregationsverantwortung der Marktlokation zum genannten Änderungsdatum oder • ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt und die Aggregationsverantwortung beim NB liegt <p>zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet. Bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aggregationsverantwortung der Marktlokation beim ÜNB oder • einer Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten und die Aggregationsverantwortung liegt beim NB <p>sendet der LF die Nachricht an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt das Beendigungsdatum in sein System. Der ÜNB gibt in seiner Antwort eine Qualitätsrückmeldung an den NB.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • ÜNB • LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der NB hat den Use-Case „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ für die Änderung der Aggregationsverantwortung vom ÜNB auf NB gegenüber LF und MSB durchgeführt und damit enden die Voraussetzungen für das Ende der Aggregationsaufgabe für die betroffene Marktlokation durch den ÜNB liegen vor. oder • der NB hat den Use-Case „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ gegenüber LF und MSB wegen Stilllegung einer Marktlokation durchgeführt und damit enden die Voraussetzungen der Aggregationsaufgabe für die betroffene Marktlokation durch den ÜNB bzw. die Voraussetzungen der Werteübermittlung für die betroffene Marktlokation an den ÜNB.

		<p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • der NB hat den Use-Case „Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ aufgrund einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens von Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten auf Bilanzierung auf Basis von Profilen gegenüber LF und MSB durchgeführt und die Aggregationsverantwortung liegt weiterhin beim NB. <p>Damit enden die Voraussetzungen der Werteübermittlung für die betroffene Marktlokation an den ÜNB.</p> <p>Gründe für die Beendigung sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung einer Marktlokation, welche durch den ÜNB aggregiert wird bzw. für die der ÜNB Werte übermittelt bekommt oder • die Energiemenge der Marktlokation, für die der ÜNB die Aggregationsverantwortung hat, wird nicht mehr vollständig mit Hilfe von Messlokationen ermittelt, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind oder • die Marktlokation, für die der ÜNB die Aggregationsverantwortung hat, wird über das Netz des NB in ein anderes Übertragungsnetz eingebunden oder • für die Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten, für die der NB die Aggregationsverantwortung hat, findet eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens auf Basis von Profilen statt.
Nachbedingung im Erfolgsfall		<ul style="list-style-type: none"> • Der ÜNB erwartet für die betroffene Marktlokation keine Werteübermittlung mehr, sofern bisher eine Werteübermittlung an ihn stattgefunden hat. • Bei bisheriger Aggregationsverantwortung beim ÜNB: Der ÜNB nimmt die betroffene Marktlokation aus seiner Aggregationsverantwortung heraus und berücksichtigt diese Marktlokation ab dem genannten Datum nicht mehr bei der Bildung von Summenzeitreihen. • Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten verteilen.
Nachbedingung im Fehlerfall		<ul style="list-style-type: none"> • Bilaterale Klärung zwischen NB und ÜNB.
Fehlerfälle		<ul style="list-style-type: none"> • Eine Rückmeldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.
Weitere Anforderungen		<ul style="list-style-type: none"> • Sofern der MSB Werte an den ÜNB zum Zwecke der Bilanzierung übermittelt, wird dieser vom NB mit Hilfe des Use-

Cases „Use-Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren vom NB“ darüber informiert, dass der ÜNB zukünftig keine Werte mehr erhalten darf.

SD: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Feststellung, dass die Aggregationsaufgabe einer Marktlokation beim ÜNB nicht mehr vorliegt. Durchführung des vorgelagerten Prozesses.	Die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB wird für die betroffene Marktlokation mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Monats nach Übermittlung der Information aus Prozessschritt 1 beendet.
2	Weiterleitung der Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB.	--
3	Prüfergebnis auf Information über die	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der	Der ÜNB übernimmt die Daten zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer

	Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB	Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB.	Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB und beantwortet diese.
4	Antwort auf Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB an den ÜNB.	--
Die Umsetzungsfrage ist erst anzuwenden, sobald die Anpassungen in den Entscheidungsbaum-Diagrammen und Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind. Im Zeitraum bis zum Wirksamwerden der Datenformate erfolgt die Beendigung der Bilanzkreis-treue weiterhin bilateral zwischen NB und ÜNB.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

3.15. Prozesse zum Austausch von Konfigurationen und Parametrierungen

3.16. Geschäftsdatenanfrage

GPKE_035				
Geschäftsdatenanfrage				
Muss dem NB als einzigem eine Vollmacht vorgelegt werden?				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 1, GPKE, Kapitel III.5.1 „UC: Geschäftsdatenanfrage“, zweiter Punkt der Vorbedingung			
Frage/Rege-lungs-lücke	Im Use-Case „Geschäftsdatenanfrage“ ist in der Vorbedingung im zweiten Punkt folgendes beschrieben: „Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem NB (abweichend von I.5.) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.“			

	Ist die Aussage korrekt, dass in diesem Fall nur dem NB eine gültige Vollmacht vom Anfragenden vorliegen muss?
Lösung	<p>Nein, die Aussage ist nicht korrekt. Jedem Angefragten muss in diesem Fall für einen datenschutzrechtlich legitimierten Versand von Stammdaten oder Werten eine Vollmacht vom Anfragenden vorliegen. Der Punkt dieser Vorbedingung muss daher wie folgt lauten:</p> <p>„Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem angefragten NB bzw. MSB (abweichend von I.5.) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.“</p> <p>Die Anwendung der Umsetzungsfrage kann erfolgen, sobald die Anpassungen in den Entscheidungsbaum-Diagrammen gültig sind.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

3.17. Initialübermittlung und Aktualisierung der Kommunikationsdaten

3.18. Anhänge

4. Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)

4.1. Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

4.2. Kündigung Messstellenbetrieb

4.3. Beginn Messstellenbetrieb

4.4. Ende Messstellenbetrieb

4.5. Verpflichtung gMSB

4.6. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebes

4.7. Messlokationsänderung

4.8. Ersteinbau einer mME in eine bestehende Messlokation

4.9. Ersteinbau einer iMS in eine bestehende Messlokation

4.10. Abrechnung des Messstellenbetriebes

WiM_A001			
Abrechnung des Messstellenbetriebes			
Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2, WiM, Kapitel II. 10.4.8.2 SD: „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“		
Frage/Rege-lungs-lücke	<p>Gemäß Kapitel II. 10.4.6.2 Prozessschritt 1 der Sequenzdiagrammtabelle des Use-Cases „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“ gilt folgende Frist:</p> <p><i>„Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs.“</i></p> <p>Diese Frist besagt, dass die Aufhebung der Rechnungsübernahme zu dem vom LF benannten Datum erfolgt, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs.</p> <p>Gemäß der neuen Frist ist eine Beendigung nun auch sehr weit in die Vergangenheit möglich. Lediglich bei einem Auszug ist die Frist nun eingeschränkt. Ob ein Auszug vorgelegen hat, kann der MSB in diesen Fällen nicht prüfen, da ihm diese Information nicht vorliegt. (Hinweis: LFA = LFN, dadurch wird bei einem stattgefundenen Lieferbeginnprozess die Abrechnung des Messstellenbetriebs nicht automatisch beendet, da der MSB keine Stammdatenänderung mit einem neu zugeordneten LF erhält).</p> <p>In der bisherigen Umsetzungsfragen WiM_010 aus der Marktkommunikation 2020 war die Frist grundsätzlich auf 6 Wochen + 5 WT eingeschränkt.</p> <p>Wurde diese Frist absichtlich wieder erweitert, sodass ein LF die Beendigung des Messstellenbetriebs bis weit in die Vergangenheit beenden kann?</p>		
Lösung	<p>Nein, die Fristerweiterung war nicht beabsichtigt.</p> <p>Korrekt muss die Frist in der SD-Tabelle in Schritt 1 wie folgt lauten:</p> <p><i>„Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit.“</i></p>		

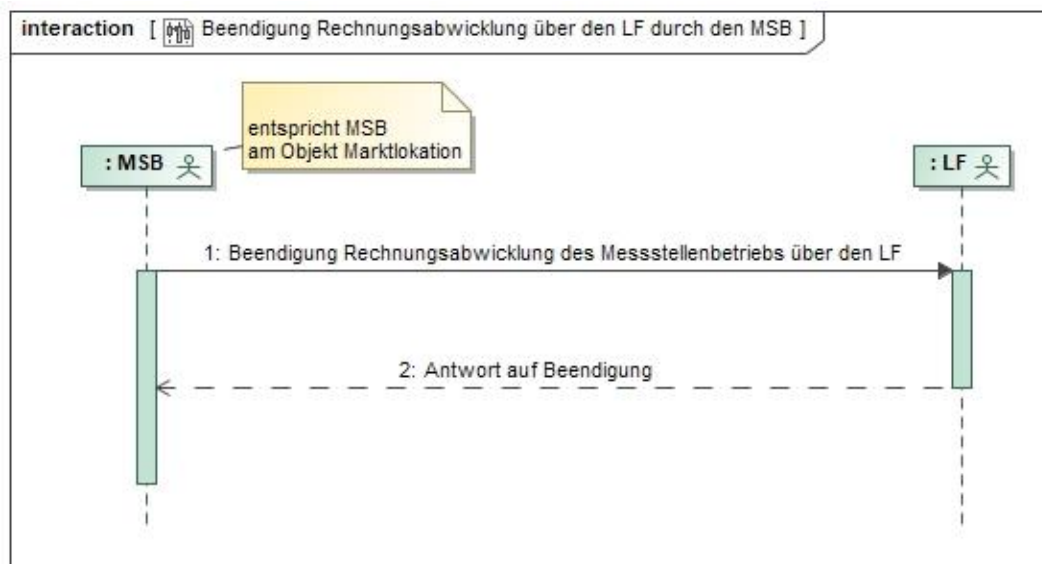
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum, jedoch bei Auszug bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit, gerechnet vom Zeitpunkt des Nachrichteneingangs. Unverzüglich nach Wegfall des Grundes. Die Aufhebung der Rechnungsübernahme erfolgt zu dem vom LF benannten Datum jedoch bis maximal 6 Wochen + 5 WT in die Vergangenheit.	ID der Marktlokation und Start- bzw. Endetermin. Die Maximalfrist in die Vergangenheit wird wie folgt berechnet: Frühester Tag = Tag des Nachrichteneingangs – (6 Wochen + 5 WT)
2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	ID der Marktlokation und Endetermin.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

WiM_A003				
Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB				
Beendigung der Abrechnung des Messstellenbetriebes				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>

Quelle	BK6-20-160, Anlage 2, WiM, Kapitel II. 10.4.6. Use-Case: „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“										
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>In Kapitel II. 10.4.6.2 „SD: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ kann gemäß Prozessschritt 1 „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF“ der Sequenzdiagrammtabelle der MSB die Beendigung der Rechnungsabwicklung nur durchführen, wenn er einen direkten Vertrag mit dem AN oder ANN geschlossen hat. In der Spalte „Frist“ zu Prozessschritt 1 steht dazu folgendes: „Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN bzw. ANN (ab 2021) und MSB der Marktlokation über die direkte Entgeltabrechnung des Messstellenbetriebes zwischen MSB der Marktlokation und AN bzw. ANN (ab 2021).“</p> <p>Wie kann der MSB die Abrechnung des Messstellenbetriebes beenden, wenn z. B. die Abrechnung des Messstellenbetriebes über eine andere Marktlokation stattfindet? (Beispiel: Zubau einer PV-Anlage und Abrechnung des Messstellenbetriebes erfolgt nun über die erzeugende Marktlokation).</p>										
Lösung	<p>Die Beendigung erfolgt über den Use-Case „Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“. Die entsprechenden Änderungen sind im nachfolgenden Use-Case fett markiert.</p> <p>10.4.6.1 UC: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB</p> <table border="1" data-bbox="311 1097 1412 1912"> <thead> <tr> <th data-bbox="311 1097 710 1198">Use-Case-Name</th> <th data-bbox="710 1097 1412 1198">Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="311 1198 710 1332">Prozessziel</td> <td data-bbox="710 1198 1412 1332">Die Vereinbarung zwischen MSB der Marktlokation und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="311 1332 710 1433">Use-Case-Beschreibung</td> <td data-bbox="710 1332 1412 1433">Der MSB der Marktlokation stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="311 1433 710 1512">Rollen</td> <td data-bbox="710 1433 1412 1512"> <ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF </td> </tr> <tr> <td data-bbox="311 1512 710 1912">Vorbedingung</td> <td data-bbox="710 1512 1412 1912"> <ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. Es besteht zwischen LF und MSB der Marktlokation eine Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebes über den LF. <p>Auslöser sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und AN, • Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und ANN, </td> </tr> </tbody> </table>	Use-Case-Name	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB	Prozessziel	Die Vereinbarung zwischen MSB der Marktlokation und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.	Use-Case-Beschreibung	Der MSB der Marktlokation stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.	Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF 	Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. Es besteht zwischen LF und MSB der Marktlokation eine Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebes über den LF. <p>Auslöser sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und AN, • Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und ANN,
Use-Case-Name	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB										
Prozessziel	Die Vereinbarung zwischen MSB der Marktlokation und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebes an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.										
Use-Case-Beschreibung	Der MSB der Marktlokation stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.										
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF 										
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet. Es besteht zwischen LF und MSB der Marktlokation eine Vereinbarung über die Abrechnung des Messstellenbetriebes über den LF. <p>Auslöser sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und AN, • Abschluss eines direkten Vertrags zwischen MSB der Marktlokation und ANN, 										

	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund von Änderungen im Lokationsbündel erfolgt die Abrechnung der Messentgelte über eine andere Marktlokation im Lokationsbündel.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF ist als Zahler des Entgelts für den Messstellenbetrieb weiterhin zugeordnet.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	Hinweis: Die Beendigung der Rechnungsabwicklung kann auch eine zukünftig beginnende Abrechnung des MSB der Marktlokation betreffen, welche zum Abrechnungsbeginn obsolet wird.

10.4.6.2 SD: Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF	Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN bzw. ANN (ab 2021) und MSB der Marktlokation über die direkte Entgeltabrechnung des Messstellenbetriebes zwischen MSB der Marktlokation und AN bzw. ANN (ab 2021). Unverzüglich bei Eintreten einer Veränderung.	--
2	Antwort auf Beendigung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes.	--
Die Übermittlung des Beendigungsgrunds zur weiteren Umsetzung der Umsetzungsfrage ist möglich, sobald die Anpassungen in den Datenformaten von EDI@Energy verfügbar sind.			
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

WiM_A004			
Abrechnung des Messstellenbetriebes			
Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Abschnitt II, Kapitel 10.4.5.1, Vorbedingungen		
Frage/Regelungslücke	Die folgenden Vorbedingungen sind für den Prozess „Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den MSB“ genannt:		
	Vorbedingung	In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut. Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.	

	<p>Fragestellungen:</p> <p>Muss in allen Messlokationen, welche für die Bildung der Energiemenge der Marktlokation Messwerte zur Verfügung stellen, eine mME oder ein iMS verbaut sein, damit der Prozess der Rechnungsabwicklung für die betroffene Marktlokation gestartet werden kann?</p> <p>Wie erfolgt die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer Marktlokation ggü. dem Lieferanten, wenn an den zugeordneten Messlokationen unterschiedliche Messtechnik (iMS, kME, mME) verbaut ist?</p>		
Lösung	<p>Die genannte Vorbedingung im Prozess ist nicht korrekt und wird durch die folgende ersetzt:</p> <table border="1" data-bbox="341 786 1369 1182"> <tr> <td data-bbox="341 786 580 1182">Vorbedingung</td> <td data-bbox="580 786 1369 1182"> <p>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein. • Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein. <p>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.</p> </td> </tr> </table> <p>Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer kME erfolgt über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“. Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer mME oder eines iMS erfolgt über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“.</p> <p>Für eine Marktlokation, der mehrere Messlokationen mit unterschiedlicher Messtechnik zugeordnet sind, muss der Messstellenbetrieb ggf. separat sowohl über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ als auch über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“ abgerechnet werden.</p>	Vorbedingung	<p>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein. • Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein. <p>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.</p>
Vorbedingung	<p>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein. • Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein. <p>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. Es besteht noch keine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Angebotsgültigkeit.</p>		
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU		

WiM_A005			
Abrechnung des Messstellenbetriebes			
Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>

Quelle	BK6-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Abschnitt II, Kapitel 10.4.7.1, Vorbedingungen		
Frage/ Rege- lungs- lücke	<p>Hinweis: Ab der MaKo 2022 können mME ausschließlich über die Rechnungsabwicklung beim MSB abgerechnet werden. In der Netznutzungsabrechnung können mME nicht abgerechnet werden, da das Preisblatt 1 keine Artikel-ID für eine mME enthält.</p> <p>Folgende Vorbedingungen sind für den Prozess „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ genannt:</p> <table border="1" data-bbox="339 589 1385 775"> <tr> <td data-bbox="339 589 598 775">Vorbedingung</td> <td data-bbox="598 589 1385 775"> <ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet. • Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. • LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes. </td> </tr> </table> <p>Fragestellung:</p> <p>Muss in allen Messlokationen, welche für die Bildung der Energiemenge der Marktlokation Messwerte zur Verfügung stellen, eine mME oder ein iMS verbaut sein, damit der Prozess der Rechnungsabwicklung für die betroffene Marktlokation gestartet werden kann?</p> <p>Wie erfolgt eine Abrechnung einer mME und einer kME, wenn beide Messlokationen zur Bildung der Energiemenge für eine Marktlokationen Messwerte zur Verfügung stellen?</p>	Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet. • Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. • LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet. • Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. • LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes. 		
Lösung	<p>Die genannte Vorbedingung aus dem Use-Case „Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebes über den LF durch den LF“ ist nicht korrekt und wird durch die folgende ersetzt:</p> <table border="1" data-bbox="339 1350 1369 1760"> <tr> <td data-bbox="339 1350 582 1760">Vorbedingung</td> <td data-bbox="582 1350 1369 1760"> <ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet. • Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein. • Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein. • Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. • LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes. </td> </tr> </table> <p>Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer kME erfolgt über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“. Die Abrechnung des Messstellenbetriebes einer mME oder eines iMS erfolgt über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“.</p>	Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet. • Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein. • Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein. • Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. • LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet. • Bei einer Marktlokation mit einer zugeordneten Messlokation muss diese mit einer mME oder iMS ausgestattet sein. • Bei einer Marktlokation mit mindestens zwei zugeordneten Messlokationen muss mindestens eine Messlokation mit einer mME/einem iMS ausgestattet sein. • Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet. • LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebes. 		

	Für eine Marktlokation, der mehrere Messlokationen mit unterschiedlicher Messtechnik zugeordnet sind, muss der Messstellenbetrieb ggf. separat sowohl über den Prozess „Netznutzungsabrechnung“ als auch über den Prozess „Abrechnung Messstellenbetrieb ggü. dem LF“ abgerechnet werden.
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.11. Abrechnung von Dienstleistungen

4.12. Störungsbehebung in der Messlokation

4.13. Anforderung und Übermittlung von Werten

WiM_014				
Anforderung einer Abgrenzung				
Abgrenzung der Energiemengen aufgrund einer Preisanpassung bei Wirkarbeitsmessung				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BK6-16-032, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.7.1 „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ BK6-16-032, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ Nr. 4 „Zwischenablesung“ BK6-20-160, Anlage 2 WiM, Kapitel III.2.6.1 „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ BK6-20-160, Anlage 2 WiM Kapitel III. 2.5.5 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ Nr. 4 „Zwischenablesung“ BNetzA-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 „Zuständigkeit für die Bildung rechnerisch abgegrenzter Werte zum Zweck der Netznutzungsabrechnung des Netzbetreibers“			
Frage/Regelungslücke	Bis zum 01.12.2019 hatte der NB die Möglichkeit bei Netzentgeltanpassungen beim MSB einen Zählerstand zu bestellen oder eigenständig eine Abgrenzung der Energiemengen an einer Marktlokation durchzuführen und zur Abrechnung zu stellen. Der NB hat ab dem 01.12.2019 weiterhin die Möglichkeit bei Netzentgeltanpassungen beim MSB einen Zählerstand zu bestellen. Ab dem 01.12.2019 ist der NB nicht mehr berechtigt, auf Basis von Werten und Energiemengen, die er vom MSB der Marktlokation empfangen hat, die Energiemenge eines Zeitintervalls auf zwei oder mehrere Zeiträume dieses Zeitintervalls aufzuteilen (= Abgrenzung).			

	<p>Auf Grund von Preisänderungen der Netznutzungspreise tritt die Notwendigkeit der Abgrenzung regelmäßig jedes Jahr für alle kME ohne RLM und mME gemessenen Marktlokationen auf.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wie erfolgt die Abgrenzung der Energiemengen zum gewünschten Datum und die Verteilung der erforderlichen Werte? 2. Kann eine Abgrenzung beim MSB der Marktlokation kurzfristig oder zu einem Datum in der Vergangenheit bestellt werden? Muss diese der MSB dann auch durchführen? 3. Zu welchem Termin müssen die abgegrenzten Energiemengen den berechtigten Marktpartnern vorliegen? 4. Ist die Abgrenzung auch in weiteren Fällen (z. B. Anpassung von Preiskomponenten wie KWKG-, EEG-Umlage oder Umsatzsteuer), als dem Fall der Änderung der Netznutzungspreise durch den NB beim MSB der Marktlokation zu bestellen, der in der BNetzA-Mitteilung Nr. 5 zur Marktkommunikation 2020 genannt wurde? 5. Müssen die Energiemengen auf Ebene der Marktlokation bei den berechtigten Marktpartnern überschneidungsfrei vorliegen?
Lösung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der NB darf bei gemessenen Marktlokationen die Abgrenzung nicht selbst vornehmen. Er muss mit Hilfe des Use-Cases „Anforderung von Zwischenablesungswerten“ je betroffener Marktlokation beim MSB der Marktlokation die Abgrenzung bestellen. Dabei teilt der NB dem MSB der Marktlokation mit, dass er die Energiemengen zur nächsten regulären Ablesung nach dem Abgrenzungstermin, z. B. Lieferantenwechsel oder Turnusablesung, benötigt. <p>Der MSB der Marktlokation hat die Möglichkeit, auf Basis des nächsten regulären Ablesewertes die Abgrenzungsmengen zu ermitteln. Es werden ausschließlich die Abgrenzungsmengen in den Markt versendet. Die abgegrenzten Mengen sind entsprechend zu kennzeichnen, dass sie nur zusammenhängend in die Prüfung zu den Zählerständen einfließen dürfen.</p> <p>Hat der MSB der Messlokation zu dem geforderten Abgrenzungstermin einen Zählerstand vorliegen, teilt er diesen dem MSB der Marktlokation mit. Der MSB der Marktlokation berücksichtigt diesen beim Erstellen der Abgrenzungsmenge und teilt den Zählerstand dem Markt mit.</p> <p>Wird, nachdem Abgrenzungsmengen verschickt wurden, ein Zählerstand vom MSB der Messlokation an den MSB der Marktlokation übermittelt, der die Abgrenzungsmengen beeinflusst, sind diese entsprechend vom MSB der Marktlokation anzupassen. Die neuen Abgrenzungsmengen als auch der neue Zählerstand werden an die Berechtigten versendet.</p>

	<p>2. Ja, dies ist möglich, da es Situationen im Markt gibt, die eine Notwendigkeit einer Abgrenzung nicht mit ausreichendem Vorlauf erkennen lassen.</p> <p>Der MSB der Marktlokation muss die Bestellung der Abgrenzung mit der entsprechenden Lieferung der Werte beantworten.</p> <p>3. Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung vor dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß des Auslösers des nächsten regulären Ablesewertes.</p> <p>Für den Fall, dass die Bestellung zur Abgrenzung nach dem Termin des nächsten regulären Ablesewertes (z. B. Zwischenablesung, Lieferbeginn, Lieferende) beim MSB der Marktlokation eingeht, so gilt die Frist des Versands ab Eingang der Bestellung zur Abgrenzung beim MSB der Marktlokation gem. der WiM Kapitel III. 2.6.9 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“, gemäß Auslöser Nr. 4 „Zwischenablesung“.</p> <p>4. In allen Fällen, in denen sich ein zur Abrechnung gebrachter, energiemengenabhängiger Preis innerhalb des abgerechneten Zeitintervalls ändert, sind für alle Zeitpunkte, zu denen sich der Preis in dem Abrechnungszeitraum ändert, Abgrenzungen durch den NB zu bestellen.</p> <p>5. Ja, der MSB der Marktlokation hat sicherzustellen, dass die Energiemengen der Marktlokation lückenlos und überschneidungsfrei an alle Berechtigten übermittelt werden. Ggf. muss der MSB der Marktlokation bereits versendete Energiemengen stornieren, um eine lückenlose und überschneidungsfreie Situation an der Marktlokation herzustellen.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

WiM_046			
Use Case: Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte			
Lastgangdatenversand zur Messlokation			
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas <input type="checkbox"/>
Quelle	BK-20-160, Anlage 2 WiM Strom, Kapitel 2.5.3 „Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte“ sowie Kapitel 2.5.5 „Darstellung der zu übermittelnden Werte“		
Frage/Rege-lungs-lücke	In der Prozessabwicklung bestehen Unsicherheiten bzgl. des Versands von Lastgängen im Fall einer Typ A-Beziehung (ohne Trafos o.ä.; Lastgang Marktlokation = Lastgang Messlokation). <i>Auszug aus WiM Strom:</i>		

	<ul style="list-style-type: none"> • WiM Strom, Kapitel 2.5.3. „Bei der Erfassung von Zählerstands-/Lastgängen wird für die ... Messlokation bei Typ A: kein Wert ... übermittelt.“ • WiM Strom, Kapitel 2.5.3 „Bei der Erfassung von Zählerstandsgängen aus dem iMS erhalten die jeweiligen Marktrollen für die Messlokation zusätzlich zum Lastgang Zählerstände.“ • WiM Strom, Kapitel 2.5.5. „Bei der turnusmäßigen Ablesung von iMS für die Messlokation sind keine Lastgänge zu senden“. <p><u>Fragestellung:</u> Sollen Lastgänge auf Ebene der Messlokation vom MSB an die Marktpartner versendet werden?</p>
Lösung	<p>Die einleitenden Erklärungen in der WiM Strom, Kapitel 2.5.3 beschreiben die grundsätzliche Lesart der Tabelle. Die für die Marktkommunikation verbindliche Werteübermittlung ist ausschließlich aus der Tabelle in Kapitel 2.5.5 zu entnehmen.</p> <p>Gemäß der WiM Strom, Kapitel 2.5.5, „Darstellung der zu übermittelnden Werte“ sind bei der turnusmäßigen Ablesung von iMS für Typ A für die Messlokation keine Lastgänge zu senden.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Sofern ein Empfänger bei der turnusmäßigen Ablesung von iMS für die Messlokation dennoch Lastgänge erhält, haben diese keine Relevanz für Folgeprozesse.</p>
Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU

4.14. Anfrage und Übermittlung von Werten durch und an den ESA

5. Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES)

6. Marktprozesse zur Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS)

7. Marktprozesse Netzbetreiberwechsel (NB-Wechsel)

NB-Wechsel_052				
Netzbetreiberwechsel				
Berücksichtigung Verarbeitungsreihenfolge bei NB-Wechsel				
Sparte	Strom	<input checked="" type="checkbox"/>	Gas	<input type="checkbox"/>
Quelle	BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Netzbetreiberwechsel“, Version 1.2.a			

<p>Frage/ Rege- lungs- lücke</p>	<p>Im Rahmen der Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ sowie „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ verarbeitet die Marktrolle ÜNB die eingehenden Stammdatenmeldungen anhand der aufsteigenden Verarbeitungsnummer. Das Feld „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ gibt dem ÜNB an, nach welcher Reihenfolge ein einzelner Vorgang zu einer Marktlokation in seinem System Berücksichtigung finden muss. Die Verarbeitungsreihenfolge ergibt sich aufgrund der im jeweiligen Vorgang enthaltenen Verarbeitungsnummer und ist vom ÜNB in aufsteigender Reihenfolge zu verarbeiten. Empfängt der ÜNB einen neuen Vorgang mit einer Verarbeitungsnummer, die niedriger ist als die Verarbeitungsnummern bereits vom ÜNB verarbeiteter Vorgänge, muss der ÜNB sicherstellen, dass er den neuen Vorgang so verarbeitet, als wäre er vor den bereits vom ÜNB verarbeiteten Vorgängen mit höherer Verarbeitungsnummer eingetroffen. Dies gilt auch, wenn nicht mehrere, sondern nur ein Vorgang mit höherer Verarbeitungsnummer bereits vom ÜNB verarbeitet wurde.</p> <p>Im Rahmen eines Netzbetreiberwechsels würde das Sicherstellen der Vergabe einer höheren Verarbeitungsnummer zur Abbildung der korrekten Verarbeitungsreihenfolge durch den NBN im Zuge der oben genannten Use-Cases eine marktlokationsscharfe Übergabe der zuletzt verwendeten, höchsten Verarbeitungsnummer zwischen NBA und NBN zum Zeitpunkt der Übermittlung der Stammdaten (spätestens 3 Monate vor Änderungszeitpunkt), sowie eine laufende Aktualisierung dieser Verarbeitungsnummer bis zum Änderungszeitpunkt notwendig machen.</p> <p><u>Fragestellung:</u></p> <p>Wie lässt sich verhindern, dass es bei der Prüfung auf Verarbeitungsreihenfolge der Marktrolle ÜNB im Rahmen der durch den NBN initiierten Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ im Falle eines Netzbetreiberwechsels mangels Kenntnis der zuletzt vom NBA verwendeten, höchsten Verarbeitungsnummer zu Fehlern kommt und Probleme bei der Identifikation der von NBA und NBN angedachten Verarbeitungsreihenfolge entstehen?</p>
<p>Lösung</p>	<p>Der ÜNB prüft die Angaben im Feld „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ im Rahmen der Prüfung der Verarbeitungsreihenfolge der Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ immer je Marktlokation und NB. Demnach erfolgt die Prüfung gegen die zuletzt kommunizierte, höchste Angabe im Feld „vorgegebene Verarbeitungsreihenfolge des NB“ des NB, der auch in der zu verarbeitenden Nachricht angegeben ist.</p> <p>Die bestehenden Regelungen der beiden Use-Cases „Stammdatensynchronisation“ und „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ sind wie folgt zu verstehen: „...unter Berücksichtigung der Reihenfolge der bereits vorliegenden Stammdatensynchronisationsmeldungen des NB.“</p>

Status	Konsens: BDEW, bne, EDNA, GEODE, VKU
--------	--------------------------------------

8. Mehr-/Mindermengenabrechnung Strom (MMMA)

9. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.0	12.05.2021	Erstveröffentlichung GPKE_A001, GPKE_A002, GPKE_A003, GPKE_A005, GPKE_A006
V.1.1	01.06.2021	WiM_A001
V.1.2	14.09.2021	WiM_014 (ergänzt um Frage Nr. 5), WiM_A003, WiM_A004, WiM_A005
V.1.3	05.10.2021	GPKE_035
V.1.4	10.12.2021	GPKE_036
V.1.5	19.01.2022	GPKE_036 (redaktionelle Präzisierung, keine fachliche Änderung), GPKE_A008, WiM_046, NB_Wechsel_052